

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Juni

1997

### Inhalt

Seite

#### Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland . . . . . 57

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . . 58

Vorläufiges kirchliches Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts . . . . . 58

#### Verordnungen

Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und der Schuldekane . . . . . 59

#### Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/97 zur Änderung der AR-HAng (Epl. 20a, 20b, 62) . . . . . 60

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/97 zur Änderung der AR-HAng (Epl. 30) . . . . . 61

#### Bekanntmachungen

Außerordentliche Tagung der Landessynode . . . . . 64

Beihilfe: Information des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) . . . . . 64

Kontaktstudium 1998 für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer . . . . . 65

Mitglieder des Spruchkollegiums für das Lehrverfahren . . . . . 66

Gemeinderücklagenfonds (GRF), Zinsabsenkung ab 1. Juli 1997 . . . . . 67

Stellenausschreibungen . . . . . 67

Dienstnachrichten . . . . . 72

### Kirchliche Gesetze

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Anwendung des Kirchengesetzes  
für Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 14. April 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des MVG**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretung in der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die im Ersten Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG) beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 6. November 1996 (Amtsblatt der EKD 1997 S. 521) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Ausnahmen übernommen:
  - a) § 19 Abs. 3 Satz 2,
  - b) § 20 Abs. 2 Satz 2,
  - c) § 41 Abs. 2.

2. § 43a Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen.

Karlsruhe, den 14. April 1997

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die Errichtung einer Fachhochschule  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 14. April 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diesem Kuratorium gehören zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates, ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie mindestens zwei von der Synode auf die Dauer von sechs Jahren aus ihrer Mitte zu berufende Mitglieder an.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 1997

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

**Vorläufiges kirchliches Gesetz  
zur Anwendung des Bundesgesetzes  
zur Reform des öffentlichen Dienstrechts**

Vom 7. Mai 1997

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) richtet sich die Pfarrerbesoldung sowie die Besoldung der Kirchenbeamten nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes.

**§ 2**

Das Pfarrerbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101), findet bis zum Erlass eines Änderungsgesetzes zum Pfarrerbesoldungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen (§ 6 PFBG), die Zahlung von Überleitungszulagen und die Zahlung des Familienzuschlages die Bestimmungen des Reformgesetzes entsprechend anwendbar sind. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 PFBG bleibt unberührt.

**§ 3**

(1) Bei Pfarrern oder Pfarrerinnen mit Dienstwohnung (§ 11 PFBG) vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag, der dem bisherigen Ortszuschlag der Stufe 1 entspricht. Das gleiche gilt, wenn der Träger der Wohnungslast anstelle der Dienstwohnung (§ 12 Abs. 1 PFB) Ortszuschlag nach bisherigem Recht zu gewähren hat. Der Betrag erhöht sich um den vom Hundertsatz einer allgemeinen Besoldungserhöhung entsprechend. Bei Verheirateten mit Kindern, für die ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird im Falle der Stellung einer Dienstwohnung der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind ausbezahlt.

(2) Steht auch der Ehegatte des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerinnen in einem Pfarrerdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche (§ 11 Abs. 2 PFBG) vermindert sich das Grundgehalt des Ehegatten um den Betrag, der dem bisherigen Ortszuschlag der Stufe 1 entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des § 12 Abs. 2 PFBG vermindert sich das Grundgehalt beider Ehegatten um jeweils die Hälfte des Betrages, der dem bisherigen Ortszuschlag der Stufe 1 entspricht. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Haben die Ehegatten nach bisherigem Recht gemein-

sam den Ortszuschlag der höheren Tarifklasse erhalten, ist der Unterschiedsbetrag auszugleichen.

(4) Die Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes zur Ortszuschlagskonkurrenz (§§ 12, 12a PfbG) sind auf die Auszahlung des Familienzuschlages sinngemäß anzuwenden.

#### § 4

§ 54 Abs. 1 PfbG wird gestrichen.

#### § 5

(1) Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen (Beamtenbesoldungsgesetz) vom 4. Dezember 1974 / 7. März 1975 (GVBl. S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101), findet bis zum Erlaß eines Änderungsgesetzes zum Beamtenbesoldungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen (§ 2 Abs. 1 Beamtenbesoldungsgesetz) die Bestimmungen des Reformgesetzes entsprechend anwendbar sind. § 2 Abs. 2 Beamtenbesoldungsgesetz bleibt unberührt.

(2) In Abänderung des § 1 Beamtenbesoldungsgesetz gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

#### § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Mai 1997

#### Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

### Verordnungen

#### Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und der Schuldekane

Vom 16. April 1997

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 98 Abs. 5 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) zur näheren Regelung für den Dienst der Schuldekaninnen und der Schuldekane nachstehende Rechtsverordnung:

#### § 1

In den Kirchenbezirken nehmen nach § 98 Abs. 1 der GO die Schuldekaninnen und die Schuldekane selbständig

die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats wahr. Mit den Dekaninnen und Dekanen wirken sie in kollegialen Arbeitsformen zusammen (§ 93 Abs. 2 GO).

#### § 2

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§ 93 und 98 GO gehören zu den Aufgaben der Schuldekaninnen und Schuldekane insbesondere die

1. Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur religionspädagogischen Fortbildung in ihren Dienstbereichen (z. B. religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Religionspädagogischer Tag, Mitarbeit bei Fachkonferenzen und Pfarrkonventen);
2. Information und fachliche Beratung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;
3. Bereitstellung, Verwaltung und Ergänzung von pädagogischer und religionspädagogischer Fachliteratur und von Unterrichtsmedien aller Art (religionspädagogische Arbeitsstelle);
4. Durchführung von Schulbesuchen an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen; die in das Visitationsjahr einer Gemeinde fallenden Schulbesuche sollten, soweit sinnvoll und möglich, mit dem Visitationsgeschehen verbunden werden;
5. Förderung der Gemeinschaft aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;
6. Förderung von fachlichen Kontakten zwischen allen, die im kirchlichen Auftrag erziehen (z. B. im Konfirmandenunterricht, im Kindergarten, durch Elternarbeit); Zusammenarbeit mit den im Kirchenbezirk dafür Verantwortlichen;
7. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht; die Dienst- und Fachaufsicht umfassen insbesondere:
  - a) Unterrichtsbesuche aus besonderem Anlaß in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, an Gymnasien und beruflichen Schulen jedoch nur auf besonderen Auftrag durch den Evangelischen Oberkirchenrat;
  - b) Durchführung von Unterrichtsbesuchen in allen Schularten bei kirchlichen Lehrkräften in der Vorbereitungs- und Probefristzeit zur Beratung und fachlichen Beurteilung;
  - c) Fachliche und dienstliche Beurteilung von hauptamtlich im Religionsunterricht tätigen Lehrkräften, soweit eine solche durch den Evangelischen Oberkirchenrat angefordert wird;
  - d) Schulbesuche an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und Beruflichen Schulen außer berufliche Gymnasien;

8. Organisation des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk, Stundenplan- und Deputatsgestaltung sowie Vertretungsregelungen unbeschadet der Bestimmungen über die Versetzung und der Zuständigkeit anderer Ämter und Organe;
9. Im Rahmen des Aufgabenbereichs Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit, Verbindungen zu den Staatlichen Schulämtern, den Schulträgern, den Schulleitungen und Kollegien aller Schularten sowie zur katholischen Kirche;
10. Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut der Landeskirche und den Pädagogischen Beraterinnen und Pädagogischen Beratern für Religionsunterricht, Verbindung zum Fachverband Evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e. V., zu den Dozentinnen und Dozenten der Pädagogischen Hochschulen sowie zur Gemeinschaft Evangelischer Erzieher;
11. Information der Dekaninnen und Dekane, des Bezirkskirchenrates und der Kirchenleitung über die schulische Situation; Erstellung eines Berichts im Rahmen der Visitation des Kirchenbezirkes;
12. Jährliche Erstellung eines zusammenfassenden Berichts, insbesondere über die im vergangenen Schuljahr durchgeführten Schulbesuche;
13. Beteiligung an einem Disziplinarverfahren gemäß Kirchengesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

### § 3

Die Schuldekaninnen und Schuldekane wirken nach § 98 Abs. 1 GO in kollegialen Arbeitsformen mit den Dekaninnen und den Dekanen zusammen und sind im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung zur gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Personalangelegenheiten und in allen Fällen, in denen sich unbeschadet der jeweiligen Federführung die Verantwortungsbereiche überschneiden. Der Evangelische Oberkirchenrat und die Schuldekaninnen und Schuldekane unterrichten die Dekaninnen und Dekane über die den Religionslehrerinnen und Religionslehrern gegenüber getroffenen Maßnahmen der Dienstaufsicht.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft. Die Verordnung vom 11. Februar 1976 (GVBl. S. 47) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. April 1997

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/97 zur Änderung der AR-HAng

Vom 23. April 1997

#### Inhalt

Artikel 1	Änderung der AR-HAng
Abschnitt I	Änderung des Einzelgruppenplanes 20a: Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im Dienst der Haus- und Familienpflege
Abschnitt II	Einfügung Einzelgruppenplan 20b: Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der hauswirtschaftlichen Versorgung
Abschnitt III	Änderung des Einzelgruppenplanes 62: Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleiter in Diakonie-/Sozialstationen
Artikel 2	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/97 vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

#### Abschnitt I

##### Änderung des Einzelgruppenplanes 20a

Der Einzelgruppenplan 20a „Dorfhelferinnen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst der Haus- und Familienpflege“ wird wie folgt geändert:

Fallgruppe 10 erhält folgende Fassung:

„10. Dorfhelfer/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 2)“.

#### Abschnitt II

##### Einfügung Einzelgruppenplan 20b

Es wird folgender Einzelgruppenplan 20b eingefügt:

**„20b Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der hauswirtschaftlichen Versorgung (Ambulante Dienste)“**

Vorbemerkung: Zeiten, die die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einer gleich- oder höherwertigen Tätigkeit des Einzelgruppenplanes 20a oder 30 verbracht haben, sind nach diesem Einzelgruppenplan anzurechnen.

**Vergütungsgruppe IX b**

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der hauswirtschaftlichen Versorgung ohne förderliche Ausbildung.

**Vergütungsgruppe IX a**

2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach zweijähriger entsprechender Berufstätigkeit.

**Vergütungsgruppe VIII**

3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der hauswirtschaftlichen Versorgung mit einer ihrer Tätigkeit abgeschlossenen förderlichen mindestens einjährigen Ausbildung (Anm. 1).

**Vergütungsgruppe VII**

4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach zweijähriger entsprechender Berufstätigkeit.
5. Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung in einer Tätigkeit in der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Anm. 2).
6. Dorfhelferinnen/Dorfhelfer, Familienpflegerinnen/Familienpfleger, Wirtschafterinnen/Wirtschafter in der hauswirtschaftlichen Versorgung.
7. Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter für ältere Menschen in einer Tätigkeit in der hauswirtschaftlichen Versorgung.

**Vergütungsgruppe VI b**

8. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 oder 6.
9. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7.

**Anmerkungen:**

(1) Als förderlich gilt insbesondere eine abgeschlossene mindestens einjährige Ausbildung in der Hauswirtschaft, Altenpflege und Krankenpflege. Hierzu gehört auch die Ausbildung zur hauswirtschaftlich-technischen Helferin oder eine mindestens fünfjährige eigenständige Haushaltsführung in einem Mehrpersonenhaushalt.

(2) Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen können insbesondere nachgewiesen sein durch einen gleichwertigen Berufsabschluß (wie eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege oder Altenpflege), oder eine Ausbildung nach Fallgruppe 3 und eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit im Bereich der Familienpflege, Dorfhilfe oder hauswirtschaftlichen Versorgung.“

**Abschnitt III**

**Änderung des Einzelgruppenplanes 62**

Der Einzelgruppenplan 62 „Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleiter in Diakonie-/Sozialstationen“ wird wie folgt geändert:

In Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 12 werden nach den Worten „Fallgruppe 8“ die Worte „und 9“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Artikel 1 Abschnitt I und II dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Artikel 1 Abschnitt III dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Soweit die Eingruppierung nach dem Einzelgruppenplan 20b oder 62 von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in die Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

(4) Zeiten, die in einem gleich- oder höherwertigen Tätigkeitsmerkmal des Einzelgruppenplanes 20a verbracht wurden, sind für die Eingruppierung nach dem Einzelgruppenplan 20b als Bewährungszeit anzurechnen, auch soweit sie vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegt wurden.

(5) Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, bleibt diese Eingruppierung unberührt.

Karlsruhe, den 23. April 1997

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/97  
zur Änderung der AR-HAng**

Vom 23. April 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der AR-HAng**

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/97 vom 23. April 1997 (GVBl. S. 60), wird wie folgt geändert:

### **Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan wird wie folgt geändert:**

Einzelgruppeplan 30 erhält folgende Fassung:

#### **„30 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst**

##### **Vergütungsgruppe IX a**

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Tätigkeit einer Wirtschaftlerin / eines Wirtschafters (Anm. 1).

##### **Vergütungsgruppe VIII**

2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a.
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst (wie Hauswirtschaftlerinnen/Hauswirtschaftler, Köchinnen/Köche) in der Tätigkeit einer Wirtschaftlerin / eines Wirtschafters oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten einer Wirtschaftlerin / eines Wirtschafters ausüben (Anm. 1, 2).

##### **Vergütungsgruppe VII**

4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach zweijähriger Berufstätigkeit.
5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 in Stellen mit größerer Verantwortung (Anmerkung 1, 2, 3).
6. Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen/Wirtschaftler, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 1).
7. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister als ständige Vertreterin / als ständiger Vertreter einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters (Anm. 4).

##### **Vergütungsgruppe VI b**

8. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
9. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
10. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach vierjähriger Tätigkeit als ständiger Vertreter / als

ständige Vertreterin einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters.

11. Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen/Wirtschaftler, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister als Leiterin/Leiter eines Gesamtbetriebs oder größeren Teilbereichs (Anm. 1, 5).
12. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister in der Tätigkeit einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters (Anm. 4, 6).
13. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister in der Tätigkeit einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters der Fallgruppe 17 (Anm. 4, 6).
14. Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 7, 8).

##### **Vergütungsgruppe V c**

15. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 11, 12 und 13 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
16. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14 nach vierjähriger Berufstätigkeit.
17. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 12 oder 14 in der Tätigkeit einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters, denen mindestens vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe VIII bzw. Lohngruppe 4 MTArb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anm. 4, 6, 9).
18. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14, denen mindestens zehn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder mindestens vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe VIII bzw. Lohngruppe 4 MTArb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anm. 7, 8, 9).

##### **Vergütungsgruppe V b**

19. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 17 und 18 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.
20. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14, deren Tätigkeit sich durch Art und Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 18 heraushebt (Anm. 7,8).
21. Diplom-Oecotrophologinnen / Diplom-Oecotrophologen mit Fachhochschulabschluß und entsprechender Tätigkeit.

##### **Vergütungsgruppe IV b**

22. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 20 und 21 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

23. Diplom-Oecotrophologinnen/Diplom-Oecotrophologen mit Fachhochschulabschluß, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 21 heraushebt, daß ihnen mindestens 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder mindestens 8 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe VII bzw. Lohngruppe 4 MTArb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anm. 9).

#### Vergütungsgruppe IVa

24. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 23 nach sechsjähriger Bewährung.

#### Anmerkungen:

(1) Wirtschaftserinnen/Wirtschaftler sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die

- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
- b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.

- Aufstellung des Speiseplans
- Zubereiten von Nahrung oder Beaufsichtigung von Küchenpersonal
- Bestellung oder Berechnung der Nahrungsmittel;

oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.

- Aufsicht über Pflege und Reinigung des Hauses
- Beschaffung der Pflege- und Reinigungsmittel;

oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.

- Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche
- Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche;

oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.

- Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material

beauftragt sind.

Ist eine Mischttätigkeit mit der Maßgabe übertragen, daß neben der Wirtschaftserinnen-/Wirtschaftertätigkeit Aufgaben wahrzunehmen sind, die dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb zuzuordnen sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach diesem Einzelgruppenplan, wenn die Gesamttätigkeit mindestens 50 v.H. Aufgaben einer Wirtschaftserin / eines Wirtschaftlers umfaßt.

(2) Gleichwertige Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch mindestens vierjähriger Berufstätigkeit im Aufgabenfeld einer Wirtschaftserin / eines Wirtschaftlers.

(3) Tätigkeiten in Stellen mit größerer Verantwortung sind z. B. die Leitung eines Teilgebietes der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Hauspflege oder Wäschereinigung und -pflege) oder die Wahrnehmung von Wirtschaftserinentätigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Hauswirtschaft.

(4) Küchenmeisterinnen/Küchenmeister sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeisterin/Küchenmeister bestanden haben.

Der Küchenmeisterin / dem Küchenmeister werden gleichgestellt:

- a) Köchinnen/Köche mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch,
- b) Metzger, Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren mit Abschlußprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch, beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.

Der Küchenmeisterin / dem Küchenmeister können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gleichgestellt werden, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten einer Küchenmeisterin / eines Küchenmeisters ausüben.

(5) Die Leitung eines Gesamtbetriebes umfaßt den Gesamtbereich der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Hauspflege, Wäschereinigung und -pflege sowie Materialverwaltung).

Die Leitung eines größeren Teilbereiches erfordert die ständige Unterstellung von mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder der Lohngruppe 4 MTArb oder fünf sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die entsprechende Tätigkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn wegen der Versorgung durch eine betriebsfremde Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine betriebsfremde Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut die Aufsicht über eines dieser Teilgebiete von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter nicht selbst wahrgenommen wird.

(6) Die Küchenleitung umfaßt die verantwortliche selbständige Führung einer Küche; hierzu gehören insbesondere Personaleinteilung, Erstellung des Speiseplanes, Einkauf und Lagerhaltung, Aufsicht über die Zubereitung der Speisen und über die Reinigung von Küche und Speisesaal sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften.

- (7) Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter oder Wirtschaftsleiterinnen/Wirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung.
- (8) Eine entsprechende Tätigkeit wird ausgeübt, wenn die hauswirtschaftliche Betriebsleiterin / der hauswirtschaftliche Betriebsleiter der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, ggf. einschließlich der Kostenberechnung und Wirtschaftsbuchführung, obliegen.

Eine entsprechende Tätigkeit wird auch dann ausgeübt, wenn wegen der Größe der Einrichtung nur ein Teilbereich der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen ist oder wegen einer Fremdvergabe in einem oder mehreren Teilbereichen nur die Aufsicht wahrzunehmen ist. Der jeweilige Verantwortungsbereich muß mit dem Verantwortungsbereich eines Gesamtbereichs nach Absatz 1 vergleichbar sein.

- (9) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter abhängt,
- ist es unschädlich, wenn im Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stelle nicht besetzt sind,
  - zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten.

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.
- (2) Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, deren Eingruppierung nach dem Einzelgruppenplan 30 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung erfolgte und deren Tätigkeit nicht von dieser Arbeitsrechtsregelung erfaßt wird, bleibt die bisherige Eingruppierung unberührt; sie können die Anwendung des MTArb nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) in der jeweils geltenden Fassung unter Überleitung in das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb beantragen. Dieser Antrag kann nicht widerrufen werden.
- (3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung oder Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu auch eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in der Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte. Ent-

sprechendes gilt für Zeiten einer geforderten Berufstätigkeit

- (4) Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, bleibt diese Eingruppierung unberührt.

Karlsruhe, den 23. April 1997

### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

## **Bekanntmachungen**

**OKR 17.6.1997    Außerordentliche Tagung  
AZ: 14/44        der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet eine außerordentliche nichtöffentliche Tagung der 9. Landessynode zur Durchführung der Wahl des Landesbischofs / der Landesbischofin am 24. und 25. Juli 1997 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Der Landesbischof hat schon mit seinem Schreiben vom 11. März 1997 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Wortverkündung darum gebeten, die Bischofswahl in das persönliche Gebet und in die Fürbitte der Gemeinde aufzunehmen. Das kann mit folgenden Worten geschehen:

*„Ewiger, barmherziger Gott,  
wir bitten um deinen Segen für die Bischofswahl in  
unserer Landeskirche.*

*Gib den Mitgliedern der Bischofswahlkommission  
und der Landessynode deinen Heiligen Geist, daß sie  
in innerer Unabhängigkeit ihre Entscheidungen treffen.*

*Laß sie dabei gehorsam auf dein Wort hören und laß  
sie sich ausrichten an dem, was dem Weg unserer  
Kirche in die Zukunft dient.“*

Wir bitten auch, besonders der Schwestern und Brüder im Gebet zu gedenken, die sich für eine Kandidatur bereit erklärt haben.

**OKR 10.4.1997    Beihilfe:  
AZ: 21/547        Information des Kommunalen  
Versorgungsverbandes  
Baden-Württemberg (KVBW)**

### **1. Änderungen beim Vollzug der Beihilfevorschriften für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende**

*Gilt nur für in der gesetzlichen Krankenversicherung  
pflichtversicherte Beihilfeberechtigte mit tarifvertrag-  
lichem Anspruch*

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat mit der Bekanntmachung vom 29.2.1996 (GABl. S. 215) seine Hinweise zur Durchführung der Beihilfetarifverträge des

Landes geändert. Hierüber haben wir mit Rundschreiben vom 10.7.1996 informiert. Da die Tarifverträge des Landes mit denjenigen des Kommunalbereichs nahezu wortgleich sind, wendet der KVBW die Hinweise des Landes grundsätzlich auch in seinem Bereich an.

Vor dem Hintergrund neuerer Rechtsentwicklungen hat das Finanzministerium seine Hinweise fortgeschrieben. Danach ergeben sich folgende Änderungen, die im Bereich des KVBW für alle nach dem **30. April 1997** entstehenden Aufwendungen Anwendung finden:

**1.1** In der Bekanntmachung vom 29.2.1996 hatte das Finanzministerium u.a. geregelt, daß bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern auch die aus Anlaß einer zahnärztlichen Versorgung mit Kunststofffüllungen entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beihilfavorschriften als beihilfefähig gelten, wenn die gesetzliche Krankenkasse wenigstens in Höhe der Vertragssätze für Amalgamfüllungen Kostenerstattung (Zuschüsse) gewährt, wobei die gewährte Kostenerstattung auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen ist.

Mit der Änderung des § 28 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V durch das Achte SGB V-Änderungsgesetz vom 28.10.1996 (BGBl. I S. 1559), wonach Versicherte, die bei Zahnfüllungen eine über die herkömmliche hinausgehende Versorgung wählen, die Mehrkosten selbst zu tragen haben und in diesen Fällen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung von den Krankenkassen als Sachleistung abzurechnen ist, hat der Gesetzgeber eine neue Rechtslage geschaffen, die eine Aufhebung der vorgenannten Beihilferegelerung erforderlich macht.

Damit sind künftig entstehende Aufwendungen für Kunststofffüllungen bei pflichtversicherten Arbeitnehmern nicht beihilfefähig, weil die zahnärztliche Versorgung mit Füllungen als Sachleistung gilt. Außerdem kann pflichtversicherten Arbeitnehmern für Edelmetall- und Keramikfüllungen – wie bereits bisher schon – auch weiterhin keine Beihilfe gewährt werden.

**1.2** Im Hinblick auf die durch das Beitragsentlastungsgesetz vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1631) zum 1.1.1997 in Kraft getretenen Änderungen des SGB V hat das Finanzministerium klargestellt, daß pflichtversicherten Arbeitnehmern für implantologische Leistungen sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen keine Beihilfe gewährt werden kann und es außerdem dabei bleibt, daß auch die Kosten für Brillengestelle bei diesen Beschäftigten nicht beihilfefähig sind.

*Gilt für alle Beihilfeberechtigte*

**2. Beihilfefähige Obergrenze bei Pauschal- und Tagessätzen in Einrichtungen für Anschlußheilbehandlungen, Suchtbehandlungen und der medizinischen Rehabilitation (Rehabilitationseinrichtungen)**

Soweit bei stationären Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen Kosten für von Ärzten schriftlich verordnete

Arzneimittel oder Heilbehandlungen pauschaliert sind, ggf. zusammen mit dem Preis für Unterkunft einschließlich Kurtaxe, Pflege und Verpflegung, unterfallen sie mit diesem der Begrenzung auf die Pauschal- oder Tagessätze für Sozialversicherte in der betreffenden Einrichtung.

Pauschal- und Tagessätze in Rehabilitationseinrichtungen, die keinen Versorgungsvertrag mit gesetzlichen Krankenkassen nach § 111 SGB V haben, sind bis zu einer entsprechenden Höhe beihilfefähig. Nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Beihilfieverordnung soll die Beihilfestelle für solche Einrichtungen auf Grund von Preisvergleichen generelle Obergrenzen festlegen.

In Vollzug dieser Bestimmung und in Anlehnung an die Praxis beim Land Baden-Württemberg werden im Bereich des KVBW Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Pflege in Einrichtungen, die keinen Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V zur Aufnahme von Sozialversicherten abgeschlossen haben, bis zu 250 DM pro Tag als beihilfefähig berücksichtigt. Sofern neben den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Pflege die Aufwendungen für Arzneimittel, Heilbehandlungen (z. B. Bäder, Massagen usw.) und ggf. für ärztliche Leistungen im Tagessatz mitenthalten sind, ist dieser bis zu dem Betrag von 320 DM beihilfefähig. Einer nachträglichen Aufschlüsselung der ärztlichen Leistungen bedarf es nicht.

Diese Regelung gilt für alle nach dem **30. April 1997** entstehenden Aufwendungen.

**3. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale**

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. 776) wurde u.a. eine Änderung der Beihilfieverordnung (BVO) beschlossen. Danach erhöht sich die Kostendämpfungspauschale gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BVO von bisher 100 DM auf **150 DM** je Kalenderjahr. Der erhöhte Eigenbehalt gilt **ab 1. Januar 1997** für ab diesem Tag ausgestellte Belege und zustehende pauschale Beihilfen.

OKR 26.5.1997     **Kontaktstudium 1998**  
AZ: 22/36         **für Gemeindepfarrerinnen**  
                         **und Gemeindepfarrer**

Für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg können sich Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bewerben, die die II. Theologische Prüfung 1989 oder früher abgelegt und das 58. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Das Studium beginnt am 20. April 1998 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 18. Juli 1998. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 15. bis 17. April 1998 durchgeführt wird.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte

und ist Ort für die persönliche Besinnung; es soll damit zugleich Abstand vom beruflichen Alltag ermöglichen.

Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium ist nur in Einzelfällen möglich; sie hängt von der Nachfrage nach Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis zum

### 15. Oktober 1997

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerber und Bewerberinnen, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbern Ende November 1997 zu.

Die Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist: Während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt, deren Zeitpunkt in Absprache mit den Teilnehmern am Kontaktstudium festgelegt wird. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis anleiten und lebt somit vom Engagement der Teilnehmer.

Von jeder Teilnehmerin bzw. von jedem Teilnehmer wird zum Abschluß ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die persönliche Auswertung und Reflexion des theologischen Ertrages erfolgt. Er dient dem Evangelischen Oberkirchenrat als wichtige Informationsquelle für die Personalförderung und der innerkirchlichen Begründung des besonderen Fortbildungswertes des Kontaktstudiums.

Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Theologischen Studienhaus. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums werden die Fahrtkosten in Höhe des Fahrpreises der Deutschen Bahn AG erstattet. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester DM 1.200,00.

Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit dem Dekan bzw. Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekan und Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmer sollen während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Für die zeitliche Planung ist noch zu beachten, daß an dem auf den Semesterbeginn folgenden Wochenende des 25./26. Aprils 1998 das Semestereröffnungswochenende stattfindet, wozu die Teilnehmer herzlich eingeladen sind. Auf dieses Wochenende ist daher keine Wochenendheimfahrt zu legen.

Auf Wunsch des Bewerbers erhält sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u.a. darauf hinweist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet.

### OKR 27.5.1997 Mitglieder des Spruchkollegiums AZ: 22/183 für das Lehrverfahren

Die Landessynode hat in ihren Sitzungen vom 14. und 18. April 1997 gemäß § 17 der Ordnung für das Lehrverfahren vom 19. 10. 1976 (GVBl. S. 131) für die Dauer ihrer Wahlperiode das Spruchkollegium für Lehrverfahren wie folgt bestellt:

Vorsitzender: Prof. Dr. Gerhard Rau, Heidelberg  
Stellvertretende Pfarrerin Gabriele Hofmann,  
Vorsitzende: Hockenheim

#### Mitglied

#### Stellvertreter

A: Ordinierte Theologen  
mit abgeschlossener Universitätsausbildung

Pfarrerin/Religionslehrerin Karin Epting Gutenbergstraße 4 76307 Karlsbad	Professor Dr. Rudolf Mack Merzhauser Straße 42 79100 Freiburg
--	--

Professor Dr. Paul-Gerhard Klumbies Bugginger Straße 38 79114 Freiburg	Pfarrer Dr. Johannes Ehmann R 3,2 B 68161 Mannheim
---	---

B: Ordinierte Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer

Pfarrerin Gabriele Hofmann Kirchenstraße 1a 68766 Hockenheim	Pfarrerin Gerhild Widdess Fehrenbachallee 50 79106 Freiburg
---	--

Pfarrer Dr. Hendrik Stössel Weidenmattenstraße 24 79312 Emmendingen	Pfarrer Wolfgang Max Friedrich-Dietz-Straße 3 76307 Karlsbad-Ittersbach
--	--

C: Gemeindeglieder - Nichtjuristen

Frau Renate Heine Moengalstraße 17/2 78315 Radolfzell	Frau Dr. Renate Kiesow Heckenrosenweg 8 74821 Mosbach-Waldstadt
--	--

D: Gemeindeglieder - Juristen

Herr	Vorsitzender Richter am LG
Dr. Fritz Heidland	Peter Bauer
Im Grämeracker 3	Edith-Stein-Straße 55
79249 Merzhausen	68782 Brühl-Rohrhof

E: Inhaber eines Lehrstuhls für Evangelische Theologie

Professor	Professor
Dr. Gerhard Rau	Dr. Wilfried Härle
Gustav-Kirchhoff-Straße 6	Kisselgasse 1
69120 Heidelberg	69117 Heidelberg

OKR 17.6.1997 **Gemeinderücklagefonds (GRF),**  
AZ: 54/7 **Zinsabsenkung ab 1. Juli 1997**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1991 (GVBl. S. 117), beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagefonds (GRF) und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 5 v. H. per anno ab 1. Juli 1997 bis auf weiteres auf 4 v. H. per anno abzusenken. Die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 283) wird ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, **vormittags** unter Telefon 0721/9175-709 (Frau Haßler) erfragt werden.*

*Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Albbruck (Kirchenbezirk Hochrhein)

Bei der Besetzung der Pfarrstelle Albbruck handelt es sich um eine Stellenteilung. Zur Zeit ist die Pfarrstelle mit einer Pfarrerin mit einem halben Dienstverhältnis besetzt.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich mit einem halben Dienstverhältnis mit der derzeitigen Stelleninhaberin die Pfarrstelle teilt.

Albbruck liegt am Hochrhein, unmittelbar an der Grenze zur Schweiz, zwischen der Kreisstadt Waldshut-Tiengen und Bad Säckingen, am Rande des südlichen Schwarzwaldes in einer reizvollen Landschaft. Es ist im Kern eine Industriegemeinde mit dörflichen Teilorten. Die Gesamtgemeinde hat über 7.000 Einwohner, davon sind etwa 1.200 Evangelische, die zu 2/3 in der Kerngemeinde und zu 1/3 in den wenige Kilometer entfernten Diasporagemeinden wohnen.

Grund- und Hauptschule sowie Werkrealschule sind am Ort unmittelbar neben Kirche und Pfarrhaus. Alle weiterführenden Schulen in Waldshut-Tiengen sind durch gute Nahverkehrsverbindungen leicht zu erreichen.

Sie finden bei uns einen aufgeschlossenen, engagierten Kirchengemeinderat, der die Pfarrerin / den Pfarrer in ihrer/seiner Arbeit unterstützt, ebenso Mitarbeiter im Besuchsdienst, ein Kindergottesdienstteam für den sonntäglichen Kindergottesdienst, Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für die zwei Jungschargruppen und den Jugendkreis sowie für den Bibel- und Gebetskreis.

Eine Schreibkraft arbeitet 5 Wochenstunden im Pfarramt mit.

Sehr wichtig ist der Gemeinde die Arbeit mit Kindern und Konfirmanden. Es gibt auch eine Mutter-Kind-Gruppe. Wir sehen eine wichtige Aufgabe darin, die Gottesdienste ansprechend zu gestalten und wollen Neues ausprobieren. Einmal im Monat feiern wir am Samstag einen Abendgottesdienst (Taizé), zusätzlich zum Sonntagsgottesdienst. Er wird von Kirchenältesten vorbereitet und gehalten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden sowie die teilweise Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Waldshut.

Das Verhältnis der Politischen Gemeinde und zu den drei katholischen Pfarrgemeinden ist gut. (Ökumenische Gottesdienste und Begegnungen).

Eine Pfarrwohnung soll angemietet werden, da das Pfarrhaus zur Zeit von einem ökumenischen Mitarbeiter bewohnt wird. Der Kirchenbezirk Hochrhein wünscht, daß die Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber an der strukturellen Neuüberlegung des Kirchenbezirks mitwirken.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin H. Moser, Telefon 07753/2136, und Dekan Scheffel, Telefon 07751/6630.

#### Blansingen (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle Blansingen (mit Welmlingen und der Kirchengemeinde Kleinkems) ist durch den Tod des bisherigen Gemeindepfarrers im Januar 1997 vakant

geworden. Dank des Beschlusses des Bezirkskirchenrates kann unsere Pfarrstelle wegen ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum wieder mit vollem Dienstverhältnis neu besetzt werden.

Die drei Ortschaften, aus denen sich die zwei zu betreuenden Kirchengemeinden Blansingen (mit Welmlingen) und Kleinkems zusammensetzen, sind Ortsteile der Gemeinde Efringen-Kirchen und liegen zwischen Basel und Freiburg im Markgräflerland. Das Markgräflerland ist traditionell evangelisch geprägt. Die Kirchengemeinde Blansingen (mit Welmlingen) hat 670 Gemeindeglieder, Kleinkems 400.

In Blansingen findet an jedem Sonntag Gottesdienst statt. In Welmlingen und Kleinkems wird in 14tägigem Wechsel Gottesdienst gefeiert. An den benachbarten Schulen sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde Kleinkems ist Trägerin eines Kindergartens mit derzeit einer Gruppe. Beide Kirchengemeinden sind Mitglied der Evangelischen Sozialstation südliches Markgräflerland e.V. und unterstützen diese Arbeit mit einem Krankenpflegeförderverein.

Das in Blansingen stehende geräumige Pfarrhaus wurde 1902 erbaut. Es steht auf einem schönen, großen, am Ortsrand gelegenen Grundstück. Der herrliche alte Pfarrgarten bietet viele Nutzungsmöglichkeiten. Der Dienstraum befindet sich im Erdgeschoß. Die Pfarrwohnung mit insgesamt 220 qm Wohnfläche besteht im Erdgeschoß aus einer Diele, zwei Zimmern, einer großen Küche, einem Vorratsraum und einem WC. Im Obergeschoß befindet sich ebenfalls eine große Diele, vier Zimmer, ein Bad und ein WC. Im Dachgeschoß kann, je nach Bedarf, noch Wohnraum ausgebaut werden. Das Pfarrhaus ist derzeit dringend sanierungsbedürftig. Die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen sind bereits in die Wege geleitet und sollen schnellstmöglichst ausgeführt werden.

Die drei Gemeinden haben jeweils eine eigene Kirche. Die Kirchengemeinde Kleinkems ist auch Eigentümerin eines kleinen, für Jugendarbeit genutzten Gemeindehauses und eines 1592 erbauten Pfarrhauses, das vermietet ist. In Blansingen besitzt die Kirchengemeinde die denkmalgeschützte ursprüngliche St. Georgs-Kapelle, die zum Gemeindehaus umgestaltet wurde und in der heute der Konfirmandenunterricht gehalten wird sowie andere kirchengemeindlichen Begegnungen stattfinden.

Besondere Erwähnung verdient die größte der drei Kirchen. Es ist die in Blansingen, im Talgrund stehende, weit über die Grenzen des Markgräflerlandes hinaus bekannte Kirche St. Peter. Die Baugeschichte der kunsthistorisch bedeutsamen Kirche reicht zurück bis ins 8. Jahrhundert. Die 1956 wieder freigelegten Fresken aus der Bauphase um 1495 sind ein besonderer Anziehungspunkt für Kunstliebhaber aus allen Regionen. Besonderes Kleinod ist auch die 1990 erbaute Orgel.

Die Arbeit eines Freundeskreises für „Musik in St. Peter“ würde gerne weitergeführt werden.

Mit einer Organistin und einem Organisten, die unsere Gottesdienste in sonntäglichem Wechsel musikalisch bereichern, drei Kirchendienerinnen jeweils vor Ort und einer zuverlässigen, stundenweise beschäftigten Pfarramtssekretärin sind wir personell größenordnungsmäßig gut ausgestattet.

Das Gemeindeleben bedarf vielschichtig neuer Impulse und Ideen. Der Tradition von Kranken-, Geburtstags- und Altenbesuchen versuchen die Kirchenältesten Rechnung zu tragen. Kirchengemeindefest und Kirchengemeindefest sind fester Bestandteil des gewohnten Kirchenlebens geworden. Ein Frauenkreis und ein Seniorenclub bieten vornehmlich den älteren Gemeindegliedern Möglichkeit zur Begegnung. Der verwaiste Kindergottesdienst sollte neu begründet werden. Gewünscht wäre Jugendarbeit, Bibelgesprächskreis und das Einbeziehen der Neubürger in dörflich geprägtes Kirchenleben der alters- und sozialstrukturell ausgewogenen Gemeinden.

Auf engagierte Pfarrstellenbewerberinnen/Pfarrstellenbewerber oder ein Pfarrerehepaar mit Freude an der Arbeit in ländlicher Region, die bereit sind, Vorhandenes weiterzuführen sowie notwendige Aufbauarbeit als Chance und Herausforderung sehen, freut sich ein zu vielfältiger Mitarbeit bereiter und motivierter Ältestenkreis.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Weitere Auskünfte gibt Ihnen gerne die Vorsitzende des Ältestenkreises Blansingen/Welmlingen, Erika Schreiber-Angerstein, Burgunderstraße 22, 79588 Blansingen, Telefon 07628/8547, oder Dekan Dr. Pfisterer, Dekanat Lörrach, Baumgartnerstraße 14, 79540 Lörrach, Telefon 07621/409550 oder 409551.

### **Karlsruhe-Knielingen, Westgemeinde** (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

In der Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen sind zum 16. Mai 1997 und zum 1. Juli 1997 beide vorhandenen Pfarrstellen frei. Ein Pfarrer wechselt nach neunjähriger Tätigkeit in eine andere Gemeinde, der andere Pfarrer geht in den Ruhestand. Aus finanziellen Gründen kann augenblicklich nur eine der beiden Stellen mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Eine endgültige Entscheidung über die Besetzung der zweiten Pfarrstelle kann jetzt noch nicht getroffen werden. Der Kirchengemeinderat setzt sich für eine Besetzung der zweiten Pfarrstelle mit einem Deputat von 50% ein.

Knielingen liegt am westlichen Stadtrand von Karlsruhe. Es ist mit über 1.200 Jahren der älteste Stadtteil von Karlsruhe. Knielingen besitzt einen gewachsenen Ortskern mit der schönen Kirche als Wahrzeichen. Insbesondere nach dem Kriege hat sich zunehmend Industrie angesiedelt (Siemens, Ölraffinerien). Die Infrastruktur ist gut entwickelt. In Knielingen selbst gibt es

zwei Grundschulen und eine Hauptschule. Alle weiterführenden Schulen sind wegen der verkehrsgünstigen Anbindung an die Innenstadt leicht erreichbar.

Die Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen ist eine selbständige Gemeinde. Sie hat knapp 4.000 Gemeindeglieder, die sich etwa gleichmäßig auf Ost- und Westpfarrei aufteilen. In der Ostpfarrei gibt es das 1980 eingeweihte moderne Gemeindezentrum nebst Pfarrhaus. In der Westpfarrei steht der Gemeinde neben der alten Kirche ein geräumiges Gemeindehaus mit angeschlossenem Kindergarten zur Verfügung. Dazu gehört ein stilvolles (neu renoviertes), ruhig gelegenes Pfarrhaus mit Garten.

Die Ostpfarrei hat zwei evangelische Kindergärten. Es besteht ein gut besuchtes Jugendcafé (offene Jugendarbeit in ökumenischer Trägerschaft), das an zwei Abenden in der Woche geöffnet ist.

Die Gemeinde ist Mitglied der Sozialstation Karlsruhe GmbH. Daneben besteht ein örtlicher Krankenpflegeverein.

Für die Kirchenmusik sorgt eine A-Kantorin mit halbem Deputat. Es gibt ein vielfältiges, lebendiges kirchenmusikalisches Angebot, u.a. musikalische Früherziehung, Kirchenchor, Kirchenkonzerte.

Bislang wurde die Seelsorge in beiden Pfarreien jeweils in selbständiger Verantwortung des Pfarrstelleninhabers wahrgenommen. Das galt auch für den Konfirmandenunterricht. Abweichend davon wurden die wöchentlichen Gottesdienste in 14tägigem Wechsel jeweils in der Kirche und im Gemeindezentrum gehalten. Die gesamte Gemeindegliederarbeit wurde in gegenseitiger Absprache der Pfarrstelleninhaber geleistet. Jeder von ihnen erteilte 6 Wochenstunden Religionsunterricht. In diesen Bereichen wird es im Einvernehmen mit dem neuen Pfarrstelleninhaber in Zukunft Änderungen geben müssen.

Für die Verwaltungsarbeit steht jeweils im Pfarrhaus ein Büro mit Pfarramtssekretärin zur Verfügung. Dies soll auch künftig so bleiben.

Die Entscheidung für die gesamte Gemeinde trifft der Kirchengemeinderat in monatlichen Sitzungen. Über die parochialen Angelegenheiten entscheiden die Ältestenkreise getrennt.

Die Kirchengemeinde wünscht eine/einen einsatzbereite(n), phantasievolle(n) Seelsorgerin/Seelsorger, die/der bereit ist, der Gemeinde neue Impulse zu geben unter Berücksichtigung ihres dörflichen Charakters und ihrer traditionellen Strukturen.

Dazu sollten gehören:

- Die Gestaltung des Gottesdienstes als Mittelpunkt des Gemeindelebens, die das Wort Gottes dem allgemeinen Verständnis nahe bringt und seine Bedeutung für das tägliche Leben vermittelt.
- Offenheit für die Erprobung alternativer Gottesdienstformen.

- Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit
- Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen, insbesondere mit der katholischen Pfarrgemeinde.
- Pflege des erfreulichen Verhältnisses zu den zahlreichen örtlichen Gemeindegruppen und Vereinen.

Die Selbständigkeit der Kirchengemeinde verlangt auch verwaltungstechnischen Einsatz. Bei der Bewältigung dieser vielfältigen Aufgaben werden Sie tatkräftig unterstützt von den Kirchenältesten und aktiven Mitarbeitern.

Denkbar ist auch, daß die Stelle durch ein Pfarrerehepaar besetzt wird.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Willi Rink, Knielingen, Telefon 0721/566835, und das Dekanat Karlsruhe und Durlach, Telefon 0721/167-260.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**30. Juli 1997**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

### **Waldbrunn-Strümpfelbrunn (Dekanat Mosbach)**

Die Pfarrstelle Waldbrunn-Strümpfelbrunn (Patronat des Markgrafen von Baden) ist ab sofort neu zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde zählen die Ortsteile Strümpfelbrunn, Mülsen und Weisbach (zusammen 1.200 Gemeindeglieder). Sonntäglich sind in Weisbach und Strümpfelbrunn Gottesdienste zu halten.

Kirchenchor, Singkreis, Posaunenchor, zwei Frauenkreise, ein Jugendkreis, ein Kreis junger Erwachsener, eine Jungschar und zwei Bibelkreise lassen ein reges Gemeindeleben erkennen. Die Pfarrerin / der Pfarrer wird von einem engagierten Mitarbeiterteam unterstützt. Zur katholischen Pfarrgemeinde bestehen gute Kontakte.

Kirche und Pfarrhaus in Strümpfelbrunn sind im Jugendstil erbaut. Die Kirche wurde 1994/1995 renoviert, wobei die ursprünglichen Malereien freigelegt wurden. Die Weisbacher Kirche wurde 1954 erbaut.

Waldbrunn ist ein aufstrebender Luftkurort im Hohen Odenwald. Eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule ist am Ort. Zu den weiterführenden Schulen in Eberbach und Mosbach bestehen Busverbindungen.

Der zur Mitarbeit bereite Ältestenkreis wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Ehepaar, die/der/das zur Fortsetzung der bisherigen Arbeit bereit

ist/sind, den weiteren Gemeindeaufbau betreiben will und das Hauptanliegen in der Verkündigung des Evangeliums Jesus Christus sieht.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Für alle weiteren Fragen steht der Ältestenkreis gerne zu einem vertrauensvollen Gespräch zur Verfügung.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet. Im Zuge der Strukturreform könnte sich der Zuschnitt des Pfarramtsbereiches ändern.

Auskünfte über die Evangelische Kirchengemeinde erteilt Ihnen gerne: Ludwig Lenz-Fuchs, Telefon 06274/6483, sowie das zuständige Dekanat, Telefon 06261/14818.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).

*Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens*

**30. Juli 1997**

*mit einem Lebenslauf an die Markgräflisch Badische Verwaltung, Schloß Salem, 88682 Salem, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

#### **Meßkirch**

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meßkirch im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach ist vakant und kann zum nächst möglichen Termin mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, wobei eine Stellenteilung möglich ist.

Meßkirch, auch als alte Kreuzer-Stadt und Geburtsort Martin Heidegger's bekannt, zwischen der Oberen weißen Donau und dem Bodensee gelegen, hat ca. 8.600 Einwohner, alle Schulen am Ort und im Umland vielfältige Freizeitangebote.

Die Gemeinde Meßkirch, welche sich auf 20 Teilorte verteilt, hat ca. 2.000 Gemeindeglieder, wovon der größte Teil (über 80%) in der Kernstadt selbst lebt. Es gibt eine Predigtstelle, Gottesdienste finden regelmäßig an allen Sonn- und Feiertagen statt. Zur Gemeinde gehört auch die Seelsorge und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim sowie einer Aus-/Umsiedlergemeinschaft.

Das zur Kirche gehörende Pfarrhaus hat vier Amtsräume und einen großen, erst kürzlich renovierten Gemeindesaal. Die 120 qm große Pfarrwohnung wurde 1996 renoviert und hat neben drei Zimmern, einer sehr großen Küche, Bad und einer Zentralheizung auch eine Garage. Die Kirche, oberhalb der Pfarrwohnung in

einer parkähnlichen Umgebung gelegen, bietet den Kirchgängern ausreichend Platz und ist in einem guten baulichen Zustand.

Die kirchliche Arbeit wird zur Zeit von einer Pfarrvikarin sowie einer Pfarramtssekretärin und einer Gemeindegliednerin durchgeführt.

Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeinde wünschen sich eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger, welche/welcher ihre/seine Tätigkeit in unserer Gemeinde nicht nur als „Job“, sondern als Berufung betrachtet. Die seelsorgerische Tätigkeit wird in jeder Hinsicht von allen Gemeindegliedern mitgetragen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Weitere Informationen erteilen wir Ihnen gerne durch unseren 1. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Siegfried Dörfelt unter der Telefonnummer 07575/3316, durch das Evangelische Pfarramt Meßkirch, Telefon 07575/3661, sowie durch das zuständige Dekanat, Telefon 07553/280.

#### **Osterburken**

(Kirchenbezirk Adelsheim)

Die Pfarrstelle Osterburken wurde zum 1. Februar 1997 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/1997 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Evangelisches Dekanat Adelsheim, Telefon 06291/1213, bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Osterburken, Martin Ludwig, Telefon 06291/1228.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**16. Juli 1997**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **IV. Landeskirchliche Pfarrstellen**

#### **Freiburg, Pfarrstelle am Evangelischen Diakonieverkranktenhaus**

(Kirchenbezirk Freiburg)

In Nachfolge des aus Altersgründen ausscheidenden Pfarrers, Günter Richter, ist im Evangelischen Diakonieverkranktenhaus

#### **die Pfarrstelle bzw. der Vorstandsvorsitz**

durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer zum 1. August 1998 neu zu besetzen.

Das Evangelische Diakoniekrankenhaus wurde 1981 als neu erbautes Haus der medizinischen Grundversorgung im Stadtteil Landwasser mit 195 Planbetten errichtet. Im Verbund befinden sich ein gerontopsychiatrisches Pflegeheim sowie eine Rehabilitations-Einrichtung für psychisch kranke Menschen. Außerdem ist eine Krankenpflegeschule eingegliedert.

Das Evangelische Diakoniekrankenhaus ging aus dem Freiburger Diakonissenhaus hervor. Als Feierabendhaus begeht dieses 1998 sein 100jähriges Jubiläum. Die Pfarrstelle ist mit dem Amt der Vorsteherin / des Vorstehers am Freiburger Diakonissenhaus verbunden. Die Schwesternschaft ist dankbar für aktive Mitgestaltung der Gemeinschaft.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer obliegt die Verkündigung und Seelsorge. Als Vorstandsvorsitzende / Vorstandsvorsitzender besteht ihre/seine Aufgabe im Rahmen der kollegialen Führung in der Gesamtleitung der Einrichtungen. Für die Seelsorge an den Krankenhauspatienten sind eigene berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit Leitungserfahrung im kirchlichen oder diakonischen Bereich. Von der Bewerberin / dem Bewerber wird der Zugang zu wirtschaftlichen und medizinischen Fragestellungen erwartet. Ein großes und interessantes Aufgabenfeld gibt Raum für eigene Gestaltung.

Eine angemessene Dienstwohnung kann im Mutterhausbereich zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen stehen der Vorsitzende des Kuratoriums des Diakoniekrankenhauses, Rechtsanwalt Dr. E. Brauß, Telefon 0761/31448, der Vorsitzende des Gesamtvorstandes des Freiburger Diakonissenhauses, Pfarrer H. Sutter, Telefon 07664/8570, sowie auch Pfarrer G. Richter, Telefon 0761/1301-123, zur Verfügung.

*Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, sich bis zum*

**30. Juli 1997**

*an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu wenden.*

### **Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat**

Referat für Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde (Referat 4)

Im Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrats ist zum 1. April 1998

**die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters der Abteilung „Lehrerbildung – Schule und Gemeinde“**

zu besetzen.

Zum Verantwortungsbereich gehören insbesondere:

- fachliche Beratung und Begleitung der Schuldekaninnen und Schuldekane

- Aus- und Fortbildung der Religionslehrerinnen/Religionslehrer
- Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen
- Lehr- und Lernmittelfragen
- Vertretung des Evangelischen Oberkirchenrats im Redaktionskreis „entwurf“
- Mitwirkung bei den Ersten Staatsprüfungen
- Statistik
- Vocatio
- Kindergottesdienst
- Konfirmandenunterricht
- Gemeinschaft Evangelischer Erzieher

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung wird Interessierten zur Verfügung gestellt.

Wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Erfahrungen als Schuldekanin bzw. als Schuldekan.

Nähere Auskünfte erteilt das Referat für Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde.

*Interessensbekundungen sind bis zum*

**16. Juli 1997**

*an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **Karlsruhe, Krankenhauspfarrstelle III**

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Krankenhauspfarrstelle III (Städtisches Klinikum Karlsruhe) wurde zum 1. Mai 1997 frei und kann mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis von 50% wieder besetzt werden.

Das Städtische Klinikum Karlsruhe ist ein Haus der Maximalversorgung und Lehrkrankenhaus der Universität Freiburg. Es umfaßt derzeit 1564 Patientenbetten und ist die größte Klinik im Raum Karlsruhe.

Die Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle erwarten seelsorgerliche Aufgaben in folgenden Klinikbereichen:

II. Medizinische Klinik:

- Kardiologie/Pneumologie (107 Betten),
- Onkologie/Hämatologie (97 Betten),
- gemeinsame Intensivstation (12 Betten).

Hals-Nasen-Ohren-Klinik (53 Betten).

Hinzu kommt die benachbarte, 1995 eröffnete, Herzchirurgische Klinik (Träger: Rhön-Klinikum-AG) mit 84 Betten.

Wichtig ist in allen Bereichen die Bereitschaft zur Kontaktpflege mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

#### Gottesdienstliche Aufgaben:

Sonntagmorgen, 10.00 Uhr Gottesdienst, Hauptkapelle, im Wechsel und in Absprache mit den Kollegen. Mit den Sonntagsgottesdiensten verbindet sich von Samstagmorgen 8.00 Uhr bis Montagmorgen 8.00 Uhr Rufbereitschaft für das gesamte Klinikum.

Im Pfarramt III arbeitet seit 8 Jahren eine Gemeinendiakonin/Prädikantin mit eigenem Seelsorgebereich; im Pfarramt I ist seit 1981 ein Pfarrkollege tätig. Beide Pfarrämter teilen sich eine Sekretärin mit 8 Wochenstunden.

Bei den Sonntags-Gottesdiensten wechseln sich seit Jahren 2 Organisten ab.

Für die genannten Aufgaben sind Erfahrung im Gemeindepfarramt, in der begleitenden Seelsorge sowie eine abgeschlossene Klinische Seelsorge-Ausbildung erwünscht.

Auskünfte erteilen die Kollegen: Frau Lessle-Rauter, Telefon 0721/9741061, Pfarrer Hartmann, Telefon 0721/9741060, oder Dekan Dr. Loos, Telefon 0721/167260.

*Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, sich bis zum*

**30. Juli 1997**

*an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu wenden.*

## Dienstnachrichten

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Bestätigt:**

Pfarrer Horst B u c k in Karlsbad-Langensteinbach (Rehabilitationskrankenhaus) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz mit Wirkung vom 18. Oktober 1996.

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrer Bettina F u h r m a n n in Karlsruhe (Altstadtgemeinde) zur Pfarrerin in Klettgau mit Wirkung vom 1. August 1997,

Pfarrvikar Matthias H a s e n b r i n k in Ladenburg zum Pfarrer der Zachäusgemeinde in Freiburg mit Wirkung vom 1. September 1997,

Pfarrer Achim J i l l i c h in Karlsruhe (theologischer Mitarbeiter im Sekretariat des Landesbischofs) zum Pfarrer in Bietigheim-Muggensturm mit Wirkung vom 1. September 1997.

#### **Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrvikarin Regine C o e n s (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. Juni 1997.

### **Entschließungen des Oberkirchenrats**

#### **Bestätigt:**

Pfarrer Hans-Joachim G o o s in Ittingen zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau mit Wirkung vom 26. April 1997.

#### **Eingesetzt:**

Pfarrvikarin Monika M a y e r - J ä c k als Pfarrvikarin in Eppelheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) mit Wirkung vom 7. Mai 1997.

#### **Ermant:**

Kirchenverwaltungsoberspektor Martin G u t h m a n n beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenamtman mit Wirkung vom 1. Juni 1997,

Kirchenverwaltungshauptsekretärin Ruth H ö f e r beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zur Kirchenamtsinspektorin mit Wirkung vom 12. Mai 1997,

Kirchenamtman Ingo H o r s c h bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Kirchenamtsrat mit Wirkung vom 7. Mai 1997,

Kirchenoberverwaltungsrat Hermann R ü d t beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsdirektor mit Wirkung vom 1. Juni 1997.

#### **Es treten in den Ruhestand:**

Pfarrer Daniel S c h m i d t in Pforzheim (Krankenhauspfarrstelle I) auf 1. September 1997,

Pfarrer Jürgen S c h w e n n e n in Karlsruhe-Durlach (Südgemeinde an der Stadtkirche) auf 1. Mai 1997.